

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Regelung des Erholungsverkehrs am Großen Kornberg**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 31 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Zum Schutz der in Teilen des Kornberggebietes liegenden Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie der Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze werden folgende Verbote erlassen:

a. Betreten

Es ist verboten, das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung gemäß Anlage 1 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres außerhalb von Forststraßen und -wegen, markierten Wanderwegen und außerhalb der in Anlage 3 dargestellten Radwege sowie außerhalb der markierten Loipen, Schneeschuh- und Skirouten zu betreten (auch mit Skiern oder Schneeschuhen).

b. Radfahren

Im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung gemäß Anlage 1 ist verboten,

aa) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres außerhalb der in der Anlage 3 gekennzeichneten Radwege mit Fahrrädern zu fahren; Anlage 3 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung;

bb) in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines jeden Jahres außerhalb der in der Anlage 4 gekennzeichneten Radwege mit Fahrrädern zu fahren; Anlage 4 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

c. Anleinplicht für Hunde

Es ist verboten, im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung gemäß Anlage 1 Hunde nicht angeleint mitzuführen (ausgenommen Jagdhunde im Rahmen des jagdlichen Einsatzes).

d. Markierung von Wegen

Die Markierung zusätzlicher Wander- und Radwege sowie zusätzlicher Loipen, Schneeschuh- und Skirouten im Gebiet des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung gemäß Anlage 1 ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhezeiten für die oben genannten Tierarten untersagt.

2. Der Schutzraum hat im Bereich des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine Größe von ca. 560,4 ha. Die genaue Abgrenzung der geschützten Flächen ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist dort rot umrandet und rot schraffiert, wobei die den Geltungsbereich begrenzenden Wege nicht zu diesem zählen. Soweit Wege zugleich die Grenze zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 10.07.2024 darstellen und soweit diese Wege auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge liegen, zählen sie insoweit zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Die Karte, aus der sich der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ergibt (Anlage 1), die Karte, aus der sich der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 10.07.2024 ergibt, sowie die Karten, auf denen die jeweils im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bzw. im Zeitraum vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines jeden Jahres befahrbaren Radwege dargestellt sind (Anlagen 3 und 4 der jeweiligen Allgemeinverfügung), sind bei den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt.
3. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten der Ziffern 1.a. bis 1.d. erteilen, wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses die Befreiung erfordern oder die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Schutzraumes vereinbar ist.
4. Unberührt von den Verboten der Ziffer 1 bleiben:
  - a. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
  - b. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Allgemeinverfügung;
  - c. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erfolgt;
  - d. die Erfüllung der Aufgaben von Polizei, Bundespolizei, der Bundeswehr, der Zollverwaltung, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes sowie die Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich notwendiger Suchmaßnahmen;
  - e. die Aufgaben der Gewässeraufsicht nach Art. 58 des Bayerischen Wassergesetzes;
  - f. die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden sowie des Naturparks Fichtelgebirge, wobei Art. 54 des BayNatSchG unberührt bleibt;
  - g. das Betreten durch Grundeigentümer und durch sonstige Personen zur Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen oder öffentlicher Aufgaben;

h. der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16.07.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft mit Aufgabe der Nutzung des mit Bauantrag vom 31.07.2019 beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge beantragten interaktiven Mountainbikeparks mit Lernparcours am Großen Kornberg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 49/5 und 63/1 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord sowie Fl.-Nrn. 21 und 32 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd. Eine vorübergehende Unterbrechung der Nutzung von bis zu einem Jahr Dauer stellt keine Nutzungsaufgabe dar. Die Allgemeinverfügung tritt ferner außer Kraft mit Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der die Baugenehmigung für den interaktiven Mountainbikepark mit Lernparcours aufgehoben wird.

### **Gründe:**

- I. Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG, wonach die untere Naturschutzbehörde die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung landschaftspflegerischer Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken kann.

Der Große Kornberg mit seinem 827 m hohen Gipfel liegt in der nordöstlichen Ecke des Fichtelgebirges. Die Freizeit- und Erholungsfunktion des Kornberggebietes war bisher im Wesentlichen auf die Nutzung durch Wanderer beschränkt. Im Winter standen drei Abfahrtspisten mit Liftbetrieb für Erwachsene und Kinder zur Verfügung. Nun planen die beiden dort aneinandergrenzenden Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge den Ausbau der bestehenden touristischen Infrastruktur. Dazu sollen ein interaktiver Mountainbikepark mit Lernparcours und ein generationsübergreifender pädagogischer Bewegungspark als Abenteuerspielplatz errichtet werden. Ein sogenannter Zauberteppich wurde bereits als Ersatz für den bestehenden Kinderlift errichtet. Ebenso wurde eine bestehende Skihütte durch einen Neubau, das Kornberghaus, ersetzt und soll zukünftig ganzjährig genutzt werden. Mit diesen Maßnahmen erhöht sich zwangsläufig die touristische Nutzung des Berges, da der Bereich nun ganzjährig touristisch genutzt werden soll. Dadurch wird sich die Zahl der Besucher, insbesondere auch der Radfahrer, deutlich erhöhen. Nachdem sich im Bereich des Kornbergs Fortpflanzungs- und Ruhegebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch sowie Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze befinden, müssen Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um die Lebensräume dieser und anderer Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) des Büros FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG, jeweils in der Fassung vom 30.01.2023, wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der darin formulierten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen die natur- und artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erfüllt sind. Eine der dabei aufgestellten Forderungen ist es, zum Ausgleich potenzieller betriebsbedingter

Störungen für Wolf, Luchs, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch im Umfeld des Großen Kornbergs einen Schutzbereich zur Sicherung der Störungsarmut innerhalb der Flächen als Fortpflanzungsgebiete für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch und zur Sicherung des Kornberggebiets als Wanderkorridor für Wolf, Luchs und Wildkatze auszuweisen.

- II. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist aufgrund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Nachdem Beschränkungen für die Nutzung einzelner Grundstücke festgelegt werden, ist das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge für alle Bereiche zuständig, die sich auf dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge befinden.

III. Zu Ziffer 1:

Beim Großen Kornberg handelt es sich um ein großes unzerschnittenes Waldgebiet, das von verschiedenen Tieren als Rückzugs-, Ruhe- und Fortpflanzungsgebiet genutzt wird. Dies gilt vor allem für Wildkatze, Luchs, Auerhuhn und Schwarzstorch. Weiter ist zu berücksichtigen, dass hier überregionale Wanderkorridore für Wolf, Luchs und Wildkatze verlaufen.

Die Festlegung der betroffenen Tierarten erfolgte im Rahmen der saP durch das Büro FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG. Die grundsätzliche Verortung der schützenswerten Bereiche und die Grundlagen in Hinblick auf den Luchs, den Wolf, die Wildkatze und das Auerhuhn gehen dabei im Wesentlichen auf eine Studie aus dem Jahr 2010, erstellt von Herrn Manfred *Trinzen*, einem anerkannten Wildbiologen und Wildkatzenbeobachter, zurück. In dieser wissenschaftlichen Abhandlung unter dem Titel „Auswirkungen der Ausweitung des Wintersportzentrums und der Aktivregion Kornberg auf Luchs und Auerwild“ wird der Status des Kornberggebiets als Lebensraum für die benannten Arten untersucht.

Dem Bayerischen Landesamt für Umwelt lagen bislang keine aktuellen Hinweise hinsichtlich der genannten Tierarten vor, auch eigene Kartierungen des Büros FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG konnten keinen Nachweis der Arten erbringen. Laut der Studie von *Trinzen* ist der Große Kornberg jedoch das Kernareal des Luchses im Fichtelgebirge. So werden das gesamte Waldgebiet im Umfeld und der Große Kornberg selbst als essentieller Wander- und Ausbreitungskorridor eingestuft. Selbiges wurde bereits von einer Studie des Bayerischen Landesamts für Umwelt zu den Grünbrücken in Bayern (2008) festgestellt. Danach ist der Große Kornberg ein potenzielles Luchshabitat, das zumindest für Wanderungen genutzt wird. Das Fichtelgebirge mit seiner biogeographisch herausragenden Position stellt außerdem einen Knotenpunkt für die Ausbreitung des Luchses dar. Es grenzt in vier Richtungen an andere Mittelgebirge an und begünstigt dadurch großräumige Wanderbewegungen. Es ist im letzten Jahrzehnt zu der entscheidenden Achse der Luchswanderungen in Franken und zu einem Korridor von internationaler Bedeutung geworden. Das seit August 2021 vom Lehrstuhl für Sportökologie der Universität Bayreuth unter Federführung von Prof. Dr. Manuel *Steinbauer* und Dr. Volker *Audorff* durchgeführte Fotofallen-Monitoring erbrachte bis zum derzeitigen Auswertungsstand (November 2023) eine Luchs-Sichtung am 04.10.2022 im Kornberggebiet.

Hinsichtlich des Wolfes wurden laut *Trinzen* zwischen 2002 und 2010 mindestens 6 Nachweise geführt. Das gesamte Waldgebiet um den Großen Kornberg wurde deshalb von

ihm auch als essentieller Wander- und Ausbreitungskorridor des Wolfes eingestuft. Für die Wildkatze wurde 2017 im Bereich des Großen Kornbergs ein (Foto-)Nachweis ca. 50 m nordwestlich der Schönburgwarte erbracht (bestätigt durch Herrn Trinzen, LBV 2020: Informationen zum Nachweis der Wildkatze am Großen Kornberg, E-Mail v. 06.04.2020, Informationen zu Brutvogelnachweisen am Kornberg, E-Mail v. 28.04.2020). Der Wildkatzenwegeplan (Bund Naturschutz Bayern [2020]: Verbreitung der Wildkatze in Bayern, <https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/wildkatze/verbreitung>) weist das Kornberggebiet außerdem als geeigneten Lebensraum und Wanderkorridor für die Wildkatze aus.

Für das Auerhuhn gibt es nach Angaben des LBV aus dem Jahr 2020 einzelne Sichtungen im Kornbergbereich, zuletzt handelte es sich um eine Auerhenne, die 2017/2018 bei Pilgramsreuth gesichtet wurde.

Der Schwarzstorch wurde in der saP als Art der Wälder als potentiell vorkommende Art berücksichtigt, weil dieser in großen Waldgebieten brütet. Auch laut dem Bayerischen Landesamt für Umwelt sind Vorkommen des Schwarzstorches insbesondere in der Kornbergregion nachgewiesen. So werden als nachgewiesene Gebiete die Städte Rehau, Schwarzenbach an der Saale und Selb aufgeführt. Im Rahmen des seit 2021 durchgeführten Fotofallen-Monitorings durch den Lehrstuhl für Sportökologie der Universität Bayreuth (s. o.) erfolgte nach bisherigem Auswertungsstand eine Sichtung eines Schwarzstorchs am 28.05.2022.

Zusammenfassend konnte somit zwar das untersuchende Büro FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG durch eigene Kartierungen keine Nachweise der Arten Luchs, Wolf, Wildkatze, Auerhuhn und Schwarzstorch erbringen, jedoch sprechen zum einen die Sicht- und Fotonachweise und zum anderen die Lebensraumausstattung für das Vorkommen dieser Arten.

Durch den Betrieb des beschriebenen Vorhabens (vgl. Ziffer I. der Gründe) sind nach dem Ergebnis der saP in der Fassung vom 30.01.2023 stark erhöhte Störwirkungen für die vorgenannten Arten zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der jeweiligen Art führen können, die wiederum durch die Schaffung eines Schutzgebietes ausgeglichen werden können. Bestätigt wird dies auch durch das Bayerische Landesamt für Umwelt. Dieses nennt unter möglichen Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Wildkatze und Luchs unter anderem Verluste von ausgedehnten, störungsarmen Wäldern sowie Störungen durch alle Formen von moderner Freizeitnutzung, die durch Anlage von Wanderkorridoren, die Besucherlenkung in großen, geeigneten Waldgebieten sowie den Erhalt großer, unzerschnittener Waldgebiete ausgeglichen werden können. Auch beim Schwarzstorch sieht das Bayerische Landesamt für Umwelt Störungspotential durch starke Freizeitnutzung, welches wiederum durch Lenkung von Erholungssuchenden vermieden werden kann. Beim Auerhuhn soll eine räumliche Konzeption durch Bündelung von Sommer- und Wintertourismus auf einheitliche „Störlinien“ sowie durch Wegegebote in empfindlichen Jahreszeiten erreicht werden.

Mit dieser Allgemeinverfügung werden deshalb die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Bereiche definiert und festgelegt.

#### Zu Ziffer 1.a. (Betretungsverbot für Fußgänger):

Um die Funktion der Lebensräume der vorgenannten Arten zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese Bereiche von störenden Einflüssen durch Spaziergänger, (Schneeschu-)Wanderer und Skiläufer freizuhalten. Besonders bedeutsam ist die Sicherung der

Störungsarmut während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten der Arten. Insbesondere im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. Juli eines jeden Jahres ist deshalb das Verbot erforderlich, die in Ziffer 1.a. bezeichneten Straßen und Wege zu verlassen (vgl. zur zeitlichen Beschränkung auch die Begründung zu Ziffer 1.b.aa)). Hierdurch soll verhindert werden, dass die Rückzugsbereiche der Tiere durch sich abseits bestehender Wege bewegende Spaziergänger, (Schneeschu-) Wanderer und Skiläufer weiter eingeschränkt werden.

Zu Ziffer 1.b.aa) (Verbot für Radfahrer zwischen 1.2. und 15.7.):

Radfahrer verursachen im Vergleich zu Wanderern aufgrund ihrer höheren Fortbewegungsgeschwindigkeit und ihres plötzlichen Erscheinens wesentlich stärkere Fluchtreaktionen bei Tieren. Eine im Juni 2024 publizierte US-amerikanische Studie, für die die von verschiedenen menschlichen Aktivitäten (u. a. Mountainbiken) ausgehenden Störwirkungen auf Wildtiere untersucht wurden, belegt einen direkten Zusammenhang zwischen der Geschwindigkeit, mit der Menschen in den Habitatbereich der Wildtiere eindringen, und der darauf folgenden tierischen Reaktion. So ist die Fluchtwahrscheinlichkeit der Tiere bei hoher Fortbewegungsgeschwindigkeit, wie sie regulär bei Radfahrern auch im Gelände zu beobachten ist, deutlich erhöht (vgl. *Zeller et al.: Experimental recreationist noise alters behaviour and space use of wildlife*, in: *Current Biology*, veröffentlicht am 13.06.2024). Erfahrungsgemäß sind Radfahrer zudem im Vergleich zu Wanderern oft bereits sehr früh in den Morgenstunden bzw. sehr spät in der Abenddämmerung und in abgelegenen Gebieten unterwegs und stören somit die betroffenen Tierarten gerade zu deren Hauptaktivitätszeiten besonders intensiv. Die genannte Studie erbrachte ferner, dass die von menschlichen Aktivitäten ausgehenden Störwirkungen für Tiere in einem weiteren Umkreis als bisher angenommen festzustellen sind. Deshalb muss die Nutzung der Radwege insbesondere während des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 15. Juli im gesamten Schutzbereich, mit Ausnahme der speziell vom Verbot ausgenommenen Strecken (Anlage 3), vollständig untersagt werden. Bei Festlegung der vom Verbot für Fahrradfahrer nach Ziffer 1.b.aa) ausgenommenen Wege wurde die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2020, Az.: 62f-U8667.0-2019/1-126, zum Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes, Teil 6 „Erholung in der freien Natur“, berücksichtigt, sodass auf diesen Wegen eine sichere Nutzung durch Befahren mit Fahrrädern ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist. Die im Zeitraum 1.2. – 15.7. befahrbaren Fahrradstrecken werden in Anlage 3 dieser Allgemeinverfügung zur besseren Nachvollziehbarkeit auf einer landkreisübergreifenden Karte dargestellt. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten dabei nur für das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Die zeitliche Differenzierung beim Radfahrverbot innerhalb Ziffer 1.b. ergibt sich daraus, dass insbesondere in den unter Ziffer 1.b.aa) genannten Zeitraum sowohl die Paarung als auch die Aufzucht des Nachwuchses der betroffenen Tierarten fallen. Gerade in dieser für die Erhaltung der Arten notwendigen Zeit der Balz, Brut und Aufzucht soll eine Störung vermieden werden. Gleichzeitig sind in dieser Zeit die meisten Störungen zu erwarten, da sich jahreszeitabhängig dann sowohl Wanderer, Spaziergänger als auch Radfahrer vermehrt in dem Gebiet aufhalten und die Tiere in dieser Zeit zugleich besonders störungsempfindlich sind. Der Luchs hat seine Paarungszeit im Februar und März, bringt im Mai / Juni die Jungen zur Welt, die anschließend noch bei der Mutter bleiben. Die Wildkatze paart sich zwischen Januar und März und bringt nach zwei Monaten Tragezeit zwischen März und Mai ihre

Jungen zur Welt. Die Richtlinie zur Erhaltung und Ausweisung von Ruhezeiten für das Wild sieht für die Wildkatze in Nr. 2.3.2. außerdem eine Ausweisung von Schutzgebieten vom 1. Februar bis 31. August vor, was hier als Orientierung dient. Der Schwarzstorch hat seine Brutzeit ebenfalls von etwa Mitte März bis Ende August. Die Brutzeit des Auerhuhns beginnt Ende März und endet Ende August. Die zeitliche Beschränkung in Ziffer 1.b.aa) vom 1. Februar bis 15. Juli eines jeden Jahres bleibt damit teilweise hinter der Brutzeit der jeweiligen Art zurück, erfasst aber dennoch die Hauptzeit dieser sensiblen Phase. Ein noch kürzerer Zeitraum wäre zur Zielerreichung nicht mehr gleich geeignet. Der von Ziffer 1.b.aa) nicht erfasste Zeitraum wird außerdem von Ziffer 1.b.bb) abgedeckt.

Zu Ziffer 1.b.bb) (Verbot für Radfahrer zwischen 16.7. und 31.1.):

Außerhalb des unter Ziffer 1.b.aa) genannten besonderen Schutzzeitraums können aus naturschutzfachlicher Sicht in gewissem Umfang weitere Wege zur Benutzung durch Radfahrer freigegeben werden. Unter Beachtung der Schutzinteressen wird daher in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar das Radfahren auf den in Anlage 4 dargestellten Wegen gestattet. Eine weitere Ausweitung zulässiger Fahrradstrecken ist naturschutzfachlich nicht vertretbar, um die Rückzugsbereiche und Wanderkorridore der aufgezeigten Arten nicht weiter zu verringern und diese damit ausreichend zu sichern sowie weitere Störungen zu vermeiden. Solche sind auch in dem von Ziffer 1.b.bb) erfassten Zeitraum zu erwarten, weil sich auch von Mitte Juli bis Ende Januar Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer umfangreich im Gebiet aufhalten; hinzu kommt zu dieser Zeit insbesondere auch die Winternutzung durch den Skibetrieb. Die im Zeitraum 16.7. – 31.1. befahrbaren Fahrradstrecken werden in Anlage 4 dieser Allgemeinverfügung zur besseren Nachvollziehbarkeit auf einer landkreisübergreifenden Karte dargestellt. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten dabei nur für das Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Zu Ziffer 1.c.):

Die ganzjährige Anleinplicht für Hunde zielt in die gleiche Richtung wie die unter Ziff. 1.a. und 1.b. getroffenen Regelungen. Freilaufende Hunde verursachen ganz erhebliche Störungen der genannten Tierarten in ihren Ruhe- und Rückzugsbereichen. Gerade für die Jungtiere der zu schützenden Arten stellen sie eine große Gefahr dar, wenn sie Nester und Schutzbauten aufspüren und den Nachwuchs dann ungehindert angreifen können. Aber auch außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten führt das freie Umherlaufen von Hunden häufig zu Flucht- und Stressreaktionen bei den genannten Tierarten, da diese bei der Nahrungssuche oder während der Ruhepausen gestört werden. Sind Hunde dagegen angeleint, können sie sich nicht mehr unkontrolliert bewegen und stöbern. Sie halten sich bedingt durch die Leinenlänge nur im direkten Umfeld der bestehenden Wege auf, können nicht tief in beruhigte Bereiche eindringen und anderen Tieren nicht nachstellen.

Zu Ziffer 1.d):

Das Kornberggebiet ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt von zahlreichen, auch als solchen ausgewiesenen Wegen (Wander- und Radwege, Skiloipen, Schneeschuh- und Skirouten) durchzogen. Die Erschließung ist insoweit als abgeschlossen und sowohl in Hinblick auf die Sommer- wie auch die Winternutzung als ausreichend zu betrachten. Die Anlegung weiterer derartiger Wege würde sich zwangsläufig in Bereiche hinein erstrecken, deren Schutz von dieser Allgemeinverfügung bezweckt wird. Sie würde somit dem angestrebten Schutzzweck zuwiderlaufen und muss folglich unterbleiben.

Zu Ziffer 2:

Um den Anforderungen der saP nachzukommen, ist das Schutzgebiet auf einer Gesamtfläche von mindestens 1.000 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um eine fachliche Mindestvorgabe, die sicherstellen soll, dass hinsichtlich der angesprochenen Arten überhaupt ein Effekt eintritt, und die keinesfalls unterschritten werden darf. Der tatsächlich mit dieser Allgemeinverfügung festgelegte Bereich umfasst nun ca. 560,4 ha. Zusammen mit dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof für dessen Zuständigkeitsbereich (1.285,7 ha) beträgt die Gesamtgröße des Schutzgebiets somit 1.846,1 ha. Die Festlegung von Größe und gebietsbezogener Erforderlichkeit ist dabei in Abstimmung zwischen unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberfranken erfolgt. Die Erweiterung gegenüber der als Minimalschutz festgelegten Größe von 1.000 ha beruht im Wesentlichen darauf, dass das zusammenhängende Waldgebiet am Großen Kornberg über 6.500 ha umfasst und daher den beschriebenen Arten aufgrund des vorhandenen Naturraums weit mehr als 1.000 ha Fläche als Lebensbereich dienen. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Studie von *Trinzen* aus dem Jahr 2010 (vgl. Begründung zu Ziffer 1.), in der davon ausgegangen wird, dass der gesamte Waldbereich um den Großen Kornberg als (potenzieller) Lebensraum bzw. als Wanderkorridor der zu schützenden Tierarten angesehen werden kann. Die Arten, deren Schutz bezweckt wird, haben von Natur aus große Raumansprüche und sind überwiegend störungsempfindlich.

Der Luchs ist ein Einzelgänger in großen ausgedehnten Gebieten, die bis zu 300 km<sup>2</sup> groß sein können. In der Paarungszeit im Februar / März und der anschließenden Zeit bis Juni / Juli ist er äußerst empfindlich gegen Störungen. Er benötigt deshalb Waldflächen mit gegen Wind und Regen geschützten Ruhe- und Wurfplätzen und mit gutem Überblick, die einen ungestörten Rückzug erlauben. Die Art benötigt als Lebens- und Durchzugsraum geschlossene, stark bewaldete Landschaften. Diese liegen rund um den Kornberg vor. Bei der Schutzbereichsfestlegung ist zu berücksichtigen, dass diese Eingrenzung nicht grundstücksscharf festgelegt werden kann. Die konkrete Eingrenzung des Schutzbereichs erfolgte deshalb vorwiegend danach, dass sich die beschriebenen Bereiche als Lebensraum eignen und dass die Außengrenzen des Schutzbereichs auch in der freien Natur nachvollziehbar und kenntlich sind. Deshalb wurden überwiegend Wege und Waldränder als Begrenzung festgesetzt. Weiter wurde vor allem bei der Wegeauswahl einbezogen, dass die zwischen den Wegen liegenden Ruhebereiche mindestens 200 ha Fläche aufweisen müssen, da dies die Mindestgröße vor allem für den Luchs ist, die er als Lebens- oder Durchzugsraum benötigt.

Auch die Wildkatze, die in den Mittelgebirgsregionen in größeren zusammenhängenden Waldgebieten heimisch ist, bevorzugt großräumige ungestörte Rückzugsgebiete. Sie ist wie der Luchs Einzelgänger in Wald- und Waldrandzonen. Für die Paarungszeit im Februar / März benötigt sie einen Lebensraum von bis zu 1,5 km<sup>2</sup> und ein Streifgebiet von bis zu 3,5 km<sup>2</sup>. Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt kann sich ein individueller Flächenbedarf von ca. 200 - 1.000 ha (aber auch bis 5.000 ha) ergeben. Durch den Eingriff des Menschen hervorgerufene Zerstörungen, Einschränkungen oder Isolierungen von Lebensräumen erweisen sich daher als für die Art besonders problematisch. Die weitläufigen Waldbereiche am Kornberg stellen einen optimalen Lebensraum für die Wildkatze dar und dienen dabei auch als Durchgangskorridor für diese Art.

Der Lebensraum des Wolfes umfasst Waldgebiete, die gering besiedelt und mit großräumigen ungestörten Rückzugsgebieten ausgestattet sind. Da der Wolf aber

hinsichtlich der Rückzugsmöglichkeiten und Fortpflanzungsorte äußerst empfindlich reagiert und auch keine aktuellen Erfassungen zu verzeichnen sind, ist derzeit wohl nicht damit zu rechnen, dass sich der Wolf am Kornberg fortpflanzt. Bezogen auf die vorhandene Lebensraumausstattung ist das Kornberggebiet aber ein essentieller Wanderkorridor für diese Art.

Das Auerhuhn hat die Hochlagen des Fichtelgebirges als Verbreitungsgebiet. Touristische Störungen und die Zerstückelung der Wälder wirken sich negativ auf die Ansiedlung des Auerhuhns aus. Aktuelle Sichtungen liegen derzeit nicht vor, jedoch erfolgten in den Jahren 2017/18 durch den LBV Sichtungen im Kornbergbereich, sodass zumindest ein potenzieller Lebensraum für das Auerhuhn gegeben ist. Dabei wurde diese Art entgegen früheren Annahmen, nach denen sie nur in Höhenlagen über 800 m vorkomme, schon in Lagen von nur 680 m Höhe nachgewiesen. Die Raumannsprüche des störempfindlichen Vogels sind sehr groß und umfassen im Jahresverlauf durchschnittlich 500 ha je Individuum.

Der Schwarzstorch brütet laut Bayerischem Landesamt für Umwelt in großen Waldgebieten. Der Aktionsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 – 150 km<sup>2</sup> erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km<sup>2</sup> verringern.

Die Gesamtfläche des Schutzgebiets nach den Festsetzungen der Allgemeinverfügungen der Landratsämter Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge von ca. 1.850 ha stellt damit einen gegenüber den flächenmäßigen Anforderungen der saP weitergehenden Schutz bei gleichzeitiger maßvoller Erweiterung in das weit größere zusammenhängende Waldgebiet hinein sicher, die aber zugleich gewährleistet, dass dieses auch künftig seinen Charakter als störungsarmes Gebiet behält.

Ein weiterer Grund für die Größenfestsetzung ist die notwendige Abrundung des Schutzbereichs. So muss aus Gründen der Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit die Grenze des Schutzbereichs zweifelsfrei in der Natur erkennbar sein. Hierzu ist es erforderlich, den schützenswerten Bereich immer so weit zu ziehen, dass er an Wegen oder prägnanten Punkten in der Natur endet. Somit ergeben sich zwangsläufig Mehrflächen, die in die Gesamtgröße einbezogen sind, damit aber auch der Erreichung des Schutzzwecks dienen.

#### Zu Ziffern 1. und 2.:

Die Regelungen unter Ziffern 1. und 2. der Allgemeinverfügung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verhältnismäßig, da sie zur Erreichung des Schutzzwecks geeignet, erforderlich und auch angemessen sind.

Die festgelegten Beschränkungen der Erholung in der freien Natur sind zur Erreichung des angestrebten Schutzzwecks geeignet. Einerseits liegen aufgrund früherer bzw. aktueller Sichtungen Nachweise für das Vorkommen der unter Ziffer 1. genannten Tierarten vor, zudem stellt das Kornberggebiet aufgrund seiner naturräumlichen Gegebenheiten den genannten wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge auch potentiell einen geeigneten Lebensraum bzw. ein Fortpflanzungs- bzw. Durchzugsgebiet für diese Arten dar. Andererseits lässt sich durch die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung sicherstellen, dass die Ruhe-, Fortpflanzungs- und Durchzugsbereiche der Tierarten, deren Schutz bezweckt wird, nur in möglichst begrenztem Umfang dem Freizeitverhalten von Menschen

und dem Einfluss der von diesen mitgeführten Hunden ausgesetzt sind. Die Ausweisung eines großen, zusammenhängenden Gebiets trägt diesem Umstand Rechnung.

Die bestmögliche Sicherung der Störungsarmut kann nur dadurch erreicht werden, dass gerade in den Monaten Februar bis Juli, also in der Fortpflanzungszeit der besonders störungsempfindlichen Arten, Wanderer und Radfahrer von den Rückzugsgebieten weitestgehend ferngehalten werden. Nachdem die oben genannten Arten alle auf große und weitläufige Lebensräume angewiesen sind, muss verhindert werden, dass die ruhigen Waldbereiche durch eine Vielzahl von begeh- und befahrbaren Wegen durchschnitten werden und damit unnötige Betriebsamkeit in die Rückzugsbereiche kommt. Die Einschränkung des Erholungsverkehrs ist deshalb – auch außerhalb der besonders schutzwürdigen Kernzeit in den Monaten Februar bis Juli – erforderlich. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des mit der Allgemeinverfügung verfolgten Zwecks sind nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund des Zwecks, betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die vom geplanten Mountainbikepark mit Lernparcours ausgehen, auszugleichen, ist ein ausreichend großes Schutzgebiet zu schaffen. Insbesondere scheidet auch die Ausweisung eines Schutzgebiets von geringerem flächenmäßigen Umfang aus. Nach der saP ist das Schutzgebiet auf einer Gesamtfläche von mindestens 1.000 ha auszuweisen. Jedoch handelt es sich dabei um ein zwingend einzuhaltendes Mindestmaß. Die Effektivität des Schutzes ist daher umso größer, je mehr Fläche das Schutzgebiet umfasst. Die Ausweisung eines Schutzgebietes von geringerer Größe wäre dementsprechend nicht gleich geeignet und würde die Wirksamkeit des bezweckten Schutzes als Ganzes relativieren. Ferner ist zu betrachten, dass der konkrete Flächenzuschnitt des Schutzgebietes und folglich auch die Größe der Geltungsbereiche beider Allgemeinverfügungen maßgeblich davon abhängen, dass sich die Grenzen der Geltungsbereiche aus Gründen der Erkennbarkeit an Gegebenheiten in der Natur orientieren müssen.

Die Regelungen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Soweit dem Einzelnen das Verlassen der Wege untersagt wird, wird ihm nur vorenthalten, sich in unwegsames Gelände zu begeben. Dadurch, dass Forststraßen und -wege, markierte Wander- und Radwege sowie Loipen, Schneeschuh- und Skirouten weiterhin begehbar bleiben und all diese im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung überdies zahlreich vorhanden sind, wird das von der Bayerischen Verfassung in deren Art. 141 Abs. 3 S. 3 garantierte und einfachgesetzlich in Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG geregelte Betretungsrecht der freien Natur in einem angemessenen Umfang gemäß Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG beschränkt. Dies ist auch gerade vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das Verbot, Flächen abseits der genannten Wege zu betreten, ausdrücklich nur für die besonders schutzintensive Kernzeit von Anfang Februar bis Mitte Juli gilt.

Radfahrer dürfen in dieser sensiblen Phase auf den in Anlage 3 dargestellten Wegen fahren, die weiterhin ein sinnvolles Streckennetz gewährleisten. Um den Grad der Beschränkungen möglichst gering zu halten und auf das aus naturschutzfachlicher Sicht Erforderliche zu begrenzen, dürfen Radfahrer zudem außerhalb der schutzintensiven Kernzeit zusätzlich Forststraßen und -wege entsprechend der Darstellung in Anlage 4 befahren. Die weitergehende Einschränkung gegenüber der Regelung in Ziffer 1.a. hinsichtlich Spaziergängern und Wanderern ist aufgrund der erhöhten Störwirkungen, die von Radfahrern für die schützenswerten Tierarten ausgehen, gerechtfertigt. Die Abwägung zwischen dem Interesse von Radfahrern an einem möglichst umfangreichen Wegenetz einerseits und den erforderlichen Schutzmaßnahmen für die im Kornberggebiet

anzutreffenden oder dort einen geeigneten Lebensraum vorfindenden Tierarten andererseits fällt damit angesichts der weiterhin und auch ganzjährig bestehenden Möglichkeiten der Wegenutzung zugunsten des Schutzes der genannten Tierarten aus. Einzubeziehen ist in die Abwägung ferner, dass durch die Errichtung des Mountainbikeparks gerade auch attraktive Nutzungsmöglichkeiten für Radfahrer in der Nähe des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung geschaffen werden sollen. Soweit sich die Regelungen explizit an Radfahrer richten, wurde beachtet, dass das Radfahren in der freien Natur verfassungsrechtlich garantiert ist, wenn es der Erholung und nicht kommerziellen oder rein sportlichen Zwecken dient (vgl. BayVGh, Urteil vom 3. Juli 2015, Az. 11 B 14.2809). Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass das Radfahren bereits kraft Gesetzes aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG (sowie zudem aufgrund von Art. 13 Abs. 3 S. 1 BayWaldG) nicht uneingeschränkt zulässig ist und damit mit dieser Allgemeinverfügung gegenüber der ohnehin bestehenden gesetzlichen Regelung keine den Rahmen des Verhältnismäßigen überschreitenden Vorgaben geschaffen werden. Die genannten Vorschriften erlauben nur das wegegebundene Radfahren auf Straßen und/oder geeigneten Wegen. Das Radfahren im unwegsamen Gelände und „querfeldein“, dem etwa auch das Fahren auf Holzrückgassen gleichzusetzen ist (vgl. dazu die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.11.2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126, Ziffer 1.3.3.2), ist bereits gesetzlich nicht erlaubt. Treppenartig angelegte Wege können ebenfalls für das Radfahren ungeeignet sein. Überdies ergibt sich aus der Zusammenschau der Regelungen der Art. 26 ff. BayNatSchG allgemein, dass der Gesetzgeber zwischen verschiedenen Arten des Betretungsrechts differenziert und für das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, insbesondere mit Fahrrädern, gegenüber dem Betreten der freien Natur zu Fuß weitergehende Anforderungen stellt. So räumt etwa Art. 28 Abs. 1 S. 2 BayNatSchG Fußgängern Vorrang ein, zudem gilt die in Art. 28 Abs. 1 S. 1 und Art. 30 Abs. 2 S. 1 BayNatSchG genannte Einschränkung, nach der nur geeignete Wege genutzt werden dürfen, gerade nicht für Fußgänger.

Auch die Anleinpflcht für Hunde stellt nur einen sehr geringen Eingriff in die persönliche Handlungsfreiheit dar. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, dass Hunde ihrem natürlichen Verhalten entsprechend auf andere Tiere reagieren, diese gegebenenfalls aufsuchen bzw. ihnen nachstellen, was für die betroffenen Tiere eine erhebliche Störung und Gefahr bedeutet. Diesem Umstand kann durch eine für die Betroffenen leicht handhabbare Regelung wie die Anleinpflcht bereits effektiv begegnet werden. Der für die schützenswerten Tierarten positive Effekt, die Schutzräume von Störungen durch andere Tiere freizuhalten und damit als Lebensräume wirksam zu erhalten, ist daher wesentlich höher zu gewichten als das Interesse einzelner an der Möglichkeit, Hunde frei umherlaufen zu lassen.

Die Gesamtgröße des Schutzbereiches ist auf den Bedarf der Arten abgestimmt und übersteigt deshalb auch die Minimalanforderung der saP. Durch die Ausweitung des Gebietes ist ein besserer und umfassenderer Schutz gewährleistet, ohne zugleich nicht rechtfertigbare Totalverbote zu schaffen. In zeitlicher Hinsicht ist die Geltung der Allgemeinverfügung für die Dauer der Nutzung des Mountainbike-Parks zwingend notwendig, weil nur so der bezweckte Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhegebiete sowie der Wanderkorridore erzielt und die Störungsarmut erreicht werden kann. Würde die Allgemeinverfügung außer Kraft treten, obwohl die Nutzung andauert, könnten die in der saP beschriebenen, potentiellen betriebsbedingten Störungen nicht ausgeschlossen werden, sondern würden erwartbar früher oder später eintreten. Die Allgemeinverfügung ist unter

Abwägung der Freiheitsrechte der Spaziergänger, Wanderer, Radfahrer und Hundehalter und unter Berücksichtigung des Rechts auf Naturgenuss (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV) bzw. dessen einfachgesetzlicher Konkretisierung in Art. 26 ff. BayNatSchG einerseits und der Belange des Schutzes der betroffenen Tierarten andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

Zu Ziffer 3:

Die Möglichkeit, im Einzelfall Befreiungen von den in Ziffer 1.a.-1.d. genannten Verboten zu erteilen, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Der Einzelfallbezug stellt sicher, unbillige Härten zu vermeiden, beschränkt aber zugleich die Möglichkeit, großflächige räumliche oder inhaltliche Abweichungen im Zuge einer für den Ausnahmefall vorgesehenen Befreiung zu regeln. Der mit der Allgemeinverfügung angestrebte Schutzzweck ist wesentliches Beurteilungskriterium im Rahmen der einzelfallbezogenen Prüfung.

Zu Ziffer 4:

Soweit Ausnahmen von den Verboten festgelegt sind, ist dies notwendig, um die Nutzung durch die Eigentümer und sonstige Berechtigte zu gewährleisten. So sollen die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung und der Abbau von Gesteinsmaterialien und Bodenschätzen im Rahmen bestehender Genehmigungen nicht untersagt werden. Ebenso muss Polizeikräften, Rettungsdiensten und Hilfsorganisationen sowie sonstigen Personen, die berufliche Aufgaben im Schutzbereich erfüllen müssen, der freie Zugang ermöglicht werden. Eine Beeinträchtigung durch diese Ausnahmen vom Betretungsverbot kann ausgeschlossen werden, da im Gegensatz zur Vielzahl der Freizeitnutzer nur ein vergleichsweise geringer Personenkreis erfasst ist und dessen Aufgabenerfüllung und damit örtliche Präsenz ohnehin auf das notwendige Maß beschränkt sind.

Zu Ziffer 5:

Die Allgemeinverfügung tritt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 16.07.2024 in Kraft. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf die Dauer der Nutzung des Mountainbikeparks begrenzt. Wird der Mountainbikepark nicht errichtet, dauerhaft nicht fortgeführt oder rückgebaut, entfällt die Notwendigkeit der Regelungen dieser Allgemeinverfügung.

Hinweis:

Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth**  
**Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

**Anlagen:**

Anlage 1 - Karte zum Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung

Anlage 2 - nicht belegt

Anlage 3 - Fahrradstreckenplan für die Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Juli

Anlage 4 - Fahrradstreckenplan für die Zeit vom 16. Juli bis zum 31. Januar

Wunsiedel, den 10.07.2024

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek

Landrat